

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/32311]

17 OKTOBER 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 maart 2003 betreffende de identiteitskaarten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 oktober 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 maart 2003 betreffende de identiteitskaarten (*Belgisch Staatsblad* van 31 oktober 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/32311]

17 OCTOBRE 2018. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 25 mars 2003 relatif aux cartes d'identité. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 17 octobre 2018 modifiant l'arrêté royal du 25 mars 2003 relatif aux cartes d'identité (*Moniteur belge* du 31 octobre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/32311]

17. OKTOBER 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

17. OKTOBER 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, des Artikels 6 § 7;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise;

In der Erwägung, dass die Angaben auf dem Personalausweis eines Bürgers, ob sie mit bloßem Auge erkennbar sind oder nur im Chip enthalten sind, infolge einer Handlung der öffentlichen Behörde geändert werden können, wie zum Beispiel im Rahmen der Fusion bestimmter Gemeinden, was dazu führt, dass der Name der Gemeinde des Hauptwohnortes im Chip nicht mehr dem Namen der Gemeinde nach der Fusion entspricht;

In der Erwägung, dass der Bürger in diesem Fall bei der Gemeindeverwaltung erscheinen muss, um seinen Personalausweis anpassen zu lassen, und zwar innerhalb einer Frist von einem Jahr ab der Änderung der betreffenden Angaben;

In der Erwägung, dass der Personalausweis jedoch gültig bleibt, bis die Angabe über den Namen der Gemeinde des Hauptwohnortes im Chip angepasst wird;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 63.291/2 des Staatsrates vom 3. Mai 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 71/2018 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens vom 5. September 2018;

Auf Vorschlag des Ministers der Sicherheit und des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 1. Oktober 2008 und 9. März 2017, wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 4 - Wird die Angabe über den Namen der Gemeinde des Hauptwohnortes oder über die Postleitzahl auf dem elektronischen Personalausweis infolge einer Handlung der öffentlichen Behörde geändert, bleibt der Personalausweis jedoch gültig, bis die Angabe über den Namen der Gemeinde des Hauptwohnortes oder über die Postleitzahl im Chip des Personalausweises angepasst wird.“

Die Angabe des Namens der Gemeinde des Hauptwohnortes oder der Postleitzahl im Chip des Personalausweises wird angepasst, sobald der Inhaber des Ausweises bei seiner Gemeindeverwaltung erscheint, zum Beispiel im Hinblick auf die Erneuerung seines Personalausweises in Anwendung von § 1 oder aus anderen Gründen und spätestens ein Jahr nach der Änderung der betreffenden Angabe beziehungsweise Angaben.“

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Art. 3 - Der für Sicherheit und Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Oktober 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON